



SATZUNG

DER

KAMERADSCHAFT DER FELDJÄGER E.V.

in der Form der Beschlussfassung der
Bundesdelegiertenversammlung
vom 19. November 2016



GLIEDERUNG

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Gliederung	4
§ 7	Ortsverbände	5
§ 8	Sparten	5
§ 9	Regionen	5
§ 10	Organe	5
§ 11	Bundesdelegiertenversammlung	5
§ 12	Bundesvorstand	6
§ 13	Erweiterter Bundesvorstand	7
§ 14	Schiedsgericht	7
§ 15	Formalitäten	7
§ 16	Finanzen	8
§ 17	Datenschutz	8
§ 18	Inkrafttreten	9
	Anhang	10
	I. Eintragung in das Vereinsregister	10
	II. Anmerkungen zur Satzung	10
	Anlage zur Satzung der Kameradschaft der Feldjäger e.V.	11
	Schiedsordnung	11



§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die „Kameradschaft der Feldjäger e.V.“ (im folgenden „Kameradschaft“ genannt) ist eine Vereinigung von Aktiven, Reservisten und ehemaligen Angehörigen sowie Freunden der Feldjägertruppe der Bundeswehr.
- (2) Die Kameradschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 ZWECK

- (1) Die Kameradschaft hat den Zweck:
 - die Verbindung zwischen den Mitgliedern herzustellen, zu erhalten und zu vertiefen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu schützen,
 - die Bindung der nicht aktiven Feldjäger, insbesondere der Reservisten, an die Feldjägertruppe zu festigen,
 - die aktiven und ehemaligen Soldaten sowie die Reservisten der Feldjägertruppe zu betreuen und zu fördern,
 - die Tradition des Soldatentums, besonders der Feldjägertruppe, zu bewahren und zu entwickeln.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Feldjägertruppe der Bundeswehr in den Verbänden und in der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere auch der beim Einsatz in Not geratenen Feldjäger und ihrer Angehöriger,
 - Bildung von Patenschaften mit Einheiten und Dienststellen der Feldjägertruppe,
 - Förderung der Reservistenarbeit durch das Angebot von Aus-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen,
 - Herausgabe von Büchern und Drucksachen zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte der Feldjägertruppe,
 - Unterstützung der Militärgeschichtlichen Lehrsammlung der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr durch Erwerb und Überlassung historisch relevanter Exponate und Einbringung fachlicher Expertise.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kameradschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (vergl. § 2) verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kameradschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kameradschaft zu gleichen Teilen an den „Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V.“ und das „Soldatenhilfswerk e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.



§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann werden, wer Aktiver, Reservist, ehemaliger Angehöriger oder Freund der Feldjägertruppe ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Bundesvorstand. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Der Bundesvorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Er muss zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (6) Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung ihres Jahresbeitrages im Rückstand sind, können vom Bundesvorstand einem Mahnverfahren unterzogen werden und von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Mitglieder, die das Ansehen der Kameradschaft schuldhaft in grober Weise verletzen, können vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden.
- (8) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so kann es nach Zugang der Entscheidung binnen einer Frist von einem Monat beim Schiedsgericht der Kameradschaft Widerspruch einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch endgültig.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben satzungsgemäß die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind insbesondere berechtigt:
 - mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes teilzunehmen,
 - den Vorstand eines Ortsverbandes zu wählen,
 - Anträge aller Art bei den zuständigen Gremien einzubringen und dort persönlich zu vertreten,
 - Auskunft über grundsätzliche Fragen der Kameradschaft von den Organen zu erlangen.
- (3) Sie sind verpflichtet:
 - die Zwecke und Ziele der Kameradschaft nach Kräften zu unterstützen,
 - die Beschlüsse ihrer Organe anzuerkennen und
 - Mitgliedsbeiträge zu entrichten
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

§ 6 GLIEDERUNG

- (1) Die Kameradschaft besteht auf Bundesebene; die einzelnen Mitglieder gehören ihr unmittelbar an.
- (2) Sie gliedert sich in Regionen und Ortsverbände. Diese sind an diese Satzung, ihren Ausführungsbestimmungen und an die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe gebunden.



§ 7 ORTSVERBÄNDE

- (1) Die regionale Zuordnung der Ortsverbände und ihre Zuordnung zu den Feldjägerkompanien werden durch eine Vereinsordnung festgelegt. Jeder Ortsverband wird von einem Vorstand geleitet, der von den ihm zugeordneten Mitgliedern gewählt wird. Jeder Kompaniechef der einem Ortsverband zugeordneten Feldjägerkompanie ist kraft seines Amtes Mitglied des Ortsvorstandes.
- (2) Jedes Mitglied kann mit seinem Aufnahmeantrag die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband beantragen.
- (3) Den Ortsverbänden obliegt insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 (2) der Satzung und dabei die Pflege der Kameradschaft innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie suchen die Zusammenarbeit mit aktiven Feldjagereinheiten und -dienststellen.

§ 8 SPARTEN

- (1) Innerhalb eines Ortsverbandes können Sparten gebildet werden. Diese werden durch den Vorstand des Ortsverbandes geführt und können dort durch einen Beisitzer vertreten werden.
- (2) Den Sparten obliegen im Rahmen ihrer Veranstaltungen insbesondere die Pflege von Traditionen und Weiterbildungsaktivitäten für Reservisten und aktive Soldaten.

§ 9 REGIONEN

- (1) Den Regionen der Kameradschaft gehören die Mitglieder der jeweils zugeordneten Ortsverbände an. Die Zuordnung wird durch eine Vereinsordnung festgelegt. Jede Region hat einen Regionalleiter und einen ständigen Vertreter die in der Delegiertenversammlung von den Delegierten der jeweils zugeordneten Ortsverbände gewählt werden. Die Vorschriften für die Wahl des Bundesvorstandes geltend entsprechend.
- (2) Der Regionalleiter hat in seinem Bereich die Aufgabe:
 - die Kameradschaft repräsentativ zu vertreten soweit Bezug zu mehr als einem Ortsverband besteht;
 - die Kooperation von Ortsverbänden zu fördern und anzuleiten;
 - als Bindeglied zwischen dem Bundesvorstand und den Ortsverbänden zu wirken;
 - die Ortsvorstände bei ihrer Arbeit zu betreuen und zu beraten;
 - die Einhaltung der Satzung und der Leitlinien und Ziele durch die Ortsverbände sicherzustellen.

§ 10 ORGANE

Organe der Kameradschaft sind die Bundesdelegiertenversammlung, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Schiedsgericht.

§ 11 BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - den Regionalleitern;
 - den Mitgliedern des Bundesvorstandes innerhalb ihrer Wahlperiode,
 - den Delegierten der Ortsverbände (je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter).



- (2) Die Bundesdelegiertenversammlung ist als oberstes Organ der Kameradschaft zuständig für:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Bundesvorstandes, der Regionalleiter, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - wichtige Grundentscheidungen der Organisation der Kameradschaft,
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen sowie die Verabschiedung von Leitlinien und Zielen,
 - die Auflösung der Kameradschaft.
- (3) Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung tritt alle drei Jahre zusammen.
- (4) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der erweiterte Bundesvorstand oder mindestens ein Viertel der Ortsverbände dies verlangen.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung erfolgt über die Verbandszeitschrift, die allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 12 Wochen. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die oberste Pflicht der Delegierten ist die Wahrung der Vereins- bzw. Mitgliederinteressen. Es ist den Delegierten daher auch nicht freigestellt, ob sie an Delegiertenversammlungen teilnehmen. Für die Delegierten besteht eine Teilnahmepflicht.
- (7) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind, soweit mit der Einladung nicht näher bestimmt, spätestens acht Wochen vor einer Bundesdelegiertenversammlung schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Soweit die Zuständigkeit der Bundesdelegiertenversammlung gegeben ist, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Präsidenten der Kameradschaft oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu acht Beisitzern.
- (2) Der Feldjägerführer der Bundeswehr ist Vorstandsmitglied kraft Amtes.
- (3) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
 - die bundesweite Geschäftsführung,
 - die Herausgabe der Verbandszeitschrift,
 - die Organisation und Durchführung der Feldjägertreffen,
 - die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlungen,
 - die Einsetzung der Ausschüsse,
 - die Verbindung zu den Spitzen der Feldjägertruppe,
 - die Pflege der Kontakte zu Vereinigungen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland,
 - die Ehrung der Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Kameradschaft verdient gemacht haben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Bundesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Anstellungs- und/oder Dienstleistungsverträge zu schließen.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind gemeinsam berechtigt, die Kameradschaft zu vertreten.



- (6) Der Bundesvorstand bildet einen geschäftsführenden Vorstand aus dem Präsidenten, mindestens einem der Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister oder Schriftführer, um Entscheidungen zum Geschäftsbetrieb zu fällen.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für drei Jahre gewählt. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- (8) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Bundesvorstand mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit kommissarische Vorstandsmitglieder bestellen.
- (9) Der Bundesvorstand tagt nur in seiner erweiterten Form, er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

ERWEITERTER BUNDESVORSTAND

- (1) Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und den Regionalleitern.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand ist zuständig für:
 - die Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes in grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - den Fortschreibungsvorschlag der Leitlinien und Ziele,
 - die Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung (Vereinsordnungen).

§ 14

SCHIEDSGERICHT

- (1) Das Schiedsgericht ist in der Schiedsordnung -Anlage zur Satzung- geregelt. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie höchstens aus zwei Ersatzmitgliedern. Alle dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem Vorstand der Kameradschaft sein. Sie werden für drei Jahre von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - Auslegungen der Satzung,
 - Anfechtungen von Wahlen und Beschlüssen der Vorstände und Organe,
 - Beschwerden von Mitgliedern gegenüber Vorstandsmitgliedern,
 - Streitfragen, die aus der Mitgliedschaft erwachsen mit Ausnahme der Beitragspflicht und
 - Widersprüche gegen Ausschlussmaßnahmen.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach der als Anlage zur Satzung genommenen Schiedsordnung. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig, die staatliche Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Mitglieder des Schiedsgerichts keine Delegierten sind, nehmen sie ohne Stimmrecht an der Bundesdelegiertenversammlung teil und erstatten ihren Bericht.

§ 15

FORMALITÄTEN

- (1) Die Organe der Kameradschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit auf Ortsverbandsebene wird durch Vereinsordnung geregelt.
- (2) Zu Beginn jeder Versammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen grundsätzliche Angelegenheiten nicht behandelt werden.



- (4) Abstimmungen erfolgen offen, es ist geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- (5) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt in geheimer Wahl.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Beschluss über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung der Kameradschaft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Bundesdelegiertenversammlung.
- (8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Wahlleiter und dem Präsidenten zu unterschreiben.
- (9) Vorstandsbeschlüsse der Kameradschaft können im Umlaufverfahren sowohl in Schrift- als auch in Textform (Telefax oder Email) gefasst werden.

§ 16 FINANZEN

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ortsverbände haben ihre Jahresabschlüsse dem Bundesvorstand bis zum Ablauf des ersten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Quartals vorzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei der Aufnahme, später jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Der von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag bleibt so lange gültig, bis eine Neufestsetzung beschlossen wird.
- (3) Die Aufnahme in die Kameradschaft ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Weitere Verfahrenshinweise sind in einer Vereinsordnung zu regeln.
- (4) Die Kameradschaft kann Spenden und Schenkungen entgegennehmen. Sie sind zu verbuchen und nachzuweisen.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern, den Delegierten sowie den Mitgliedern des Schiedsgerichtes kann Aufwandungsersatz nach § 670 BGB – auch in pauschalierter Form – sowie Vergütungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge gewährt werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (6) Die gewählten Kassenprüfer prüfen das Einhalten der Finanzordnung.

§ 17 DATENSCHUTZ

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Kameradschaft seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass



die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Weitere Einzelheiten regelt eine Vereinsordnung.

- (3) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der Satzung mit der Anlage wurde durch die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung am 22. November 2008 in Sonthofen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die am 19.11.2016 in Hannover von der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**ANHANG****I. Eintragung in das Vereinsregister**

Die „Kameradschaft der Feldjäger e.V.“ wurde am 6. Dezember 1980 in Sonthofen gegründet. Die am 22.11.2008 in Sonthofen beschlossene Neufassung der Satzung und der Verein wurden am 10.03.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 200895 eingetragen. Die am 17.04.2010 beschlossenen Änderungen wurden am 06.07.2010 in das Vereinsregister eingetragen. Die am 13.10.2012 beschlossenen Änderungen wurden am 09.01.2013 in das Vereinsregister eingetragen. Die am 19.11.2016 beschlossenen Änderungen wurden am 14.03.2017 in das Vereinsregister eingetragen.

II. Anmerkungen zur Satzung

Die Satzung der „Kameradschaft der Feldjäger e.V.“ in der Fassung der Gründungsversammlung vom 6. Dezember 1980 hat seither nachstehend aufgeführte Änderungen/Neufassungen erfahren:

- | | |
|---|--|
| 1. Neufassung | 1. Delegiertenversammlung vom 2. Oktober 1982 in Sonthofen |
| 2. Änderung
nicht wirksam beschlossen | 2. Delegiertenversammlung am 13. Oktober 1984 in Mettmann |
| 3. Änderung | 3. Delegiertenversammlung am 14. Oktober 1986 in Sonthofen |
| 4. Neufassung | Außerordentliche Delegiertenversammlung am 25. November 1989 in Düsseldorf |
| 5. Änderung | 7. Delegiertenversammlung am 23. September 1994 in Sonthofen |
| 6. Änderung | 8. Delegiertenversammlung am 4. Oktober 1996 in Berlin Änderung |
| 7. Neufassung | 10. Delegiertenversammlung am 16. September 2000 in Hilden |
| 8. Änderung | 12. Delegiertenversammlung am 11. September 2004 in Hannover |
| 9. Änderung | 13. Delegiertenversammlung am 23. September 2006 in Regensburg |
| 10. Neufassung | 14. Delegiertenversammlung am 22. November 2008 in Sonthofen |
| 11. Änderung | Außerordentliche Delegiertenversammlung am 17. April 2010 in Hannover |
| 12. Änderung | 16. Delegiertenversammlung am 13. Oktober 2012 in Berlin |
| 13. Änderung | 18. Delegiertenversammlung am 19. November 2016 in Hannover |

**ANLAGE ZUR SATZUNG DER KAMERADSCHAFT DER FELDJÄGER E.V.****Schiedsordnung**

Stand: 19.11.2016

1. Die Bundesdelegiertenversammlung wählt das Schiedsgericht. Es besteht aus einem Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und höchstens zwei Ersatzmitgliedern, die alle nicht gleichzeitig Mitglied in einem Vorstand der Kameradschaft sein oder sich nicht in einer Wahlperiode als Regionalleiter befinden dürfen. Ihre Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Schiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben. In seiner Zusammensetzung soll das Schiedsgericht der Mitgliederstruktur der Kameradschaft der Feldjäger entsprechen. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus seinem Amt aus, rückt an dessen Stelle das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Scheidet der Vorsitzende aus, wählen die Mitglieder des Schiedsgerichts aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
2. Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich ausschließlich nach dieser Schiedsordnung. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten
 - bei der Auslegung der Satzung,
 - bei Anfechtungen von Wahlen und Beschlüssen der Vorstände und Organe,
 - bei Beschwerden von Mitgliedern gegenüber Vorstandsmitgliedern,
 - bei Streitfragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben - ausgenommen ist die Beitragspflicht - und
 - beim Widerspruch im Ausschlussverfahren.
3. Eine Anrufung wird nur dann überprüft, wenn sie innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung/ Kenntnis des Antragstellers von Beschwerdegegenstand oder Streitfrage bei dem Schiedsgericht eingeht.
4. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Dieser bedarf der Schriftform, ist vom Antragsteller zu unterzeichnen, soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. Der Antrag ist an die Bundesgeschäftsstelle des Vereins zu richten. Diese leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter unter Beifügung der zum Antrag etwa bereits vorliegenden Dokumente und Vorgänge.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, in geeigneten Fällen kann die Entscheidung des Schiedsgerichts im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, falls alle Schiedsrichter zustimmen. Ladungen erfolgen schriftlich durch Aufgabe zur Post.

Das Schiedsgericht kann Parteien, Zeugen und ggf. Sachverständige zu laden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Zur Deckung der Verfahrenskosten kann ein angemessener Vorschuss beim Antragsteller angefordert werden.

6. Das Schiedsgericht bildet sie sich bei Durchführung der mündlichen Verhandlung ein Urteil nicht nur nach der Aktenlage, sondern auch durch Anhörung von Beteiligten und Zeugen, um durch ausgewogene Beschlüsse weitergehende Verfahren zu vermeiden und die vereinsinterne Auseinandersetzung nicht in die Öffentlichkeit zu tragen. Erscheint eine Partei nicht zu dem angesetzten Termin und wurde eine Vertagung nicht unter Angabe beachtlicher Gründe beantragt, so entscheidet das Schiedsgericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach der Aktenlage.
7. Auf eine gütliche Beilegung des Streits ist stets hinzuwirken, die Grundsätze rechtlichen Gehörs sind zu beachten. Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet das Schiedsgericht nach Aufklärung des Sachverhalts aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst. Über die Kosten des Schiedsgerichts, der Zeugen und Sachverständigen entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens. Von der Erhebung von Kosten kann abgesehen werden.
8. Die Mitglieder des Schiedsgerichts nehmen, sofern sie keine Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Bundesdelegiertenversammlung teil. Dort berichten sie über Entscheidungen seit der letzten Versammlung, ohne durch die Darstellung des Sachverhaltes das Ansehen der Betroffenen zu beeinträchtigen.



9. Die "Schiedsordnung" wurde durch die Bundesdelegiertenversammlung am 22.11.2008 in Sonthofen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-----*Ende der Anlage*-----